



ZUR

ORGANISIRUNG

DER SCHWESTERSTÄDTE

PEST UND OFEN.

ÖRÖANISIRUNG

BESEHND ÖREN

BESEHND ÖREN

28

193

ZUR

ORGANISIRUNG

DER SCHWESTERSTÄDTE

PEST UND OFEN.



10.

PEST.

VERLAG VON M. RATH

1872.

h

D^e BALLAGI GÉZA.

I.

FEINLEITUNG.

Weit über die Grenzen der Schwesterstädte Pest und Ofen hinaus hat die Organisirung derselben als grosse ungarische Hauptstadt, als Municipium, das regste Interesse erweckt. In dem grossen lebendigen Organismus, Ungarn genannt, wird es an den äussersten Enden noch mitgeföhlt, was sich in den beiden Herzenskammern regt; und Pest und Ofen sind die beiden Herzenskammern, in denen die Arterien des Handels, der Industrie, der Cultur, kurz allen materiellen und geistigen Lebens zusammenlaufen. Erst in den jüngsten Tagen hat die Legislative durch die Aufnahme eines Landesanlehens zum Zwecke der Hebung und Verschönerung der Hauptstadt den Beweis geliefert, dass sie die Interessen der Hauptstadt mit denen des ganzen Landes identificirt, dass sie in dem hauptstädtischen Municipium den allgemein staatlichen Elementen einen grössern Umfang gesichert und eine wichtigere Bedeutung beigelegt wissen will, wie sonst in keinem Municipium des ganzen Reiches.

Durch eine im 1. §. des 42. G. A. vom Jahre 1870 bei Gelegenheit der Reorganisirung der Municipien ausgesprochene Verfügung, derzufolge „über die Organisation der innern Verwaltung der Städte Ofen und Pest ein besonderes Gesetz verfügt,“ hat unsere Gesetzgebung ferner die Ausnahmsstellung der Hauptstadt auch auf das innere, administrative Gebiet ausgedehnt; sie hat dadurch der Hauptstadt den Stempel eines Municipiums aufgedrückt, das seiner eigenartigen Verhältnisse halber auch eine eigenartige Behandlung derselben erheischt.

Nicht lange nach seinem Amtsantritte berief nun der Minister des Innern, Herr Wilhelm v. Tóth, eine Reihe von Pest-Ofner Stadtrepräsentanten zu einer Enquête, um so im Vereine mit den in hauptstädtischen Angelegenheiten am besten versirten Mitgliedern der Schwesterstädte die letztern eigenthümlichen Verhältnisse einer genauen Prüfung zu unterziehen, um sich über die verschiedenen Meinungen und Ansichten Aufklärung zu verschaffen, um endlich den Willen der Bevölkerung zu vernehmen, bevor er an die Unterbreitung eines Gesetzentwurfes in dem Reichstage geht, der für die Bewohner Pest-Ofens von weittragendstem Einflusse ist.

Wie aus den Berichten über die Thätigkeit der hauptstädtischen Enquête und aus dem nunmehr dem Reichstage schon unterbreiteten Gesetzentwurf ersichtlich ist, hat der Minister nach dem Grundsatz: „Prüfet Alles und das Beste behaltet,“ die Enquête nur als eine

berathende und nicht als eine für ihn bindende, beschlussfassende Versammlung angesehen, die ihm für seinen Gesetzentwurf wohl ein schätzbares Material von Daten lieferte, durch deren Thätigkeit er sich aber gar nicht gebunden fühlte. Dies lag eigentlich im Character der Enquête, in deren Schoss über die einzelnen, aufgetauchten Fragen die verschiedensten Meinungen laut wurden, die schönsten Reden erklangen, deren einzelne Sitzungen wohl jedesmal mit einem reichlich bestellten Diner, kein einzigesmal aber mit einer Versöhnung der Widersprüche, mit einem festen Beschlusse endigten. Dass nun der Minister in der That Alles prüfte, was er von den Mitgliedern der Enquête zu hören bekam, das beweist sein diesbezüglicher, sehr umfangreicher Gesetzentwurf; ob er aber bei dieser Prüfung auch wirklich das Beste behalten hat, das ist eine Frage, die im Laufe dieser kleinen Arbeit ihre Lösung zu finden hofft.

Der ministerielle Gesetzentwurf hatte noch kaum die dornenvolle Bahn der Öffentlichkeit betreten, schüchtern und bescheiden lugte er aus den „Beilagen“ der politischen Tagesblätter hervor; da begann schon unbarmherzig die Agitation gegen denselben. Man zerrte ihn vor eine Volksversammlung in die weiten Hallen der Redoute, dann lieferte man ihm dem Inquisitionsgerichte einer besondern Commission aus, die zur Aufgabe hatte, eine Petition an den Reichstag zu senden, in welcher um die Erlaubniss angesucht werden soll, dem

besagten Entwürfe hier ein Glied auszureissen, dort ein neues anzuheften; von der öffentlichen Meinung wurden an ihm die lebensgefährlichsten Torturen vollzogen, damit er doch die kalten Buchstabenlippen öffne und sage, ob in seinem Herzen rothes, warmes Blut municipaler Freiheit und Autonomie, oder das freiheitstödliche Gift centralisirender Regierungsgelüste fliesse! Doch war er bis jetzt noch nicht zum Reden zu bewegen; er wird vielmehr noch so lange schweigen, bis nicht der Reichstag selber die feurige Zange seiner Debatte an ihn anlegt und den Minister zwingt, Farbe zu bekennen.

Das ist in gedrängtester Kürze die Entwicklungsgeschichte der hauptstädtischen Reorganisierungsfrage und des hierauf bezüglichen Gesetzentwurfes.

Wenn wir nun gerecht sein wollen, so können wir nicht umhin, der Bemerkung Ausdruck zu verleihen, dass sich in den Kundgebungen für und wider den ministeriellen Gesetzentwurf eine Oberflächlichkeit der Argumentation manifestirte, eine derartige Gefühlspolitik äusserte, wie sie zu der hochwichtigen Bedeutung des in Rede stehenden Gegenstandes in mehr diametralem Widerspruche gar nicht gedacht werden kann. Im Laufe unserer Abhandlung soll das hier Gesagte mehr wie einmal durch Erläuterungen an betreffender Stelle seine vollständige Erhärtung finden; hier haben wir dieses traurigen Umstandes nur deshalb Erwähnung gethan, um an ihn die Bemerkung zu knüpfen, dass es unser aufrichtigstes Streben sein wird, uns bei der Be-

handlung des hauptstädtischen Reorganisierungswerkes weder von Sympathien, noch von Antipathien leiten zu lassen; unbekümmert um die Form des Resultates wollen wir mit Hilfe rein objectiver Denkungsart die Gründe erwägen, die für oder gegen eine Institution sprechen, so dass sich das Resultat nothwendigerweise auf dem Wege richtiger Folgerung von selber ergeben muss; nur ein einziges Interesse soll uns vorschweben, das Interesse des Vaterlandes, das Interesse der Hauptstadt; im Verhältnisse vom Theil und Ganzen zu einander stehend, können sie scheinbar wohl, aber in der Wirklichkeit nimmer entgegengesetzten Zielen nachjagen. Das ist unser Leitstern, dem wir im Laufe dieser Arbeit treulich folgen wollen.

Fünf Punkte des ministeriellen Gesetzentwurfes sind es insbesondere, die sowohl im Schosse der Pester Stadtrepräsentanz, als auch in der vom Volksversammlungscomité ausgearbeiteten Petition den Gegenstand oppositioneller Angriffe bildeten, oder doch zur Kundgebung divergirender Ansichten Anlass boten.

Diese fünf Punkte sind:

1. Die hauptstädtische Polizei.
2. Die Vereinigung Pests mit Ofen, Altöfen und der Margaretheninsel.
3. Die Ernennung eines Obergespanns.
4. Das Stimmrecht der Beamten bei den Plenarversammlungen.
5. Die Einführung der Virilstimmen.

Bezüglich der letzten drei Punkte haben sich vielfach prinzipielle Meinungsverschiedenheiten kundgegeben. Wir wollen dieselben daher in besondern Abschnitten einer genauen Prüfung unterziehen.

Über die Vereinigung der Schwesterstädte zu einem einzigen grossen Munizipium sind im Prinzipie wohl alle Anschauungen einig geworden. Die Streitfrage bildet hier nur der Umstand, ob die Vereinigung und Organisierung vor der Regelung ihrer Vermögensverhältnisse stattzufinden hat, oder nach derselben. Da aber eine im Prinzipie ausgesprochene Vereinigung denn doch keine wirkliche ist, mithin die Verschiebung derselben bis nach geschehener Regelung der Vermögensverhältnisse einer prinzipiellen Hinausschleppung der Organisierung wie ein Ei dem andern gleicht, so wollen wir auch dieser Frage in einem besondern Abschnitte grössere Aufmerksamkeit zuwenden.

Nur was den ersten Punkt, die hauptstädtische Polizei, betrifft, kommt Alles darin überein, dass sie nur dann einer gesunden und sichern Regelung sich erfreuen werde, wenn sie, wie dies auch im zweiten Hauptstücke des ministeriellen Entwurfes festgesetzt ist, unter Aufrechterhaltung des ortsbehördlichen statutarischen Rechtes in Angelegenheiten der Localpolizei, vom Staate mit einheitlicher Organisation durch seine eigenen Organe unter dem Titel „hauptstädtische Polizei“ gehandhabt wird. Aber trotz dieser allgemeinen Übereinstimmung sind doch auch andererseits Mei-

nungen zu Tage getreten, die bezüglich der Anwendung dieses Principes sehr weit auseinander gehen.

Dem ministeriellen Gesetzentwurfe zufolge soll nämlich das eigentliche polizeiliche Wirken von der polizeilichen Gerichtsbarkeit getrennt werden. Zu diesem Zwecke wird der Minister des Innern gesetzlich verpflichtet, bezüglich der Organisation des polizeilichen Wirkens, dessen Ausdehnung auch auf die der Hauptstadt nachbarlichen Gebiete, der Kosten desselben, dann bezüglich des Verhältnisses und der Modalität der Beitragsleistung zu denselben seitens der hauptstädtischen Jurisdiktion, ferner bezüglich der Gerichtsbarkeit im Vereine mit dem Justizminister der Legislative Gesetzesvorschläge zu unterbreiten. Bis zur Votirung und bis zum Inslebentreten dieser Gesetze nun soll die Polizei in den beiden Hauptstädten in ihrer gegenwärtigen Organisation verbleiben und sollen die jetzigen polizeilichen Organe bei einer inzwischen allenfalls vorzunehmenden Restauration einer Neuwahl nicht unterworfen werden.

Die vom Comité der Volksversammlung ausgearbeitete Petition befürchtet nun den Eintritt eines Provisoriums, wo die Polizei weder unmittelbar dem Ministerium unterstehen, noch auch zum Municipium in jenem Abhängigkeitsverhältnisse bleiben wird, in welchem sie sich bisher durch die Restauration befand; sie befürchtet, dass die Polizei mit unumschränkter Machtvollkommenheit in alle Zweige des municipalen, administrativen Lebens eingreifen werde;

sie befürchtet ferner, dass sich bei der Unmasse von Aufgaben, deren Lösung des Reichstages harret, das Inslebentreten jenes Polizeigesetzes und jenes Polizeigerichtes noch auf lange Zeit hinausziehen werde, und fügt endlich, da sie in dem Provisorium, welches der Gesetzentwurf eintreten lässt, keine Beruhigung zu finden vermag, den wohlgemeinten Rath hinzu, zwischen folgenden zwei Dingen zu wählen: Entweder nämlich übernimmt der Staat die einheitliche Leitung der Polizei in beiden Städten gleich nach Bringung des Gesetzes mitsammt dem jetzigen Personal; oder aber die Polizei verbleibt in derselben Abhängigkeit von den beiden Stadtbehörden, in der sie bisher stand, und sollen dann die Polizeibeamten ebenso einer Wahl unterliegen, wie bisher, d. h. ganz Munizipalbeamte bleiben.

Von einem prinzipiellen Gegensatze kann hier also keine Rede sein, da die Petenten doch selber geneigt sind, die ganze Polizei, wie sie geht und steht, augenblicklich nach dem Inslebentreten des hauptstädtischen Gesetzes der Regierung zu übergeben. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist vielmehr eine reine Zweckmässigkeitsfrage. Soll sich die Restauration des Municipiums auch auf die Polizeiorgane erstrecken, oder nicht? Hierauf wird wohl Jeder, der mit dem Wesen der Polizei vertraut ist, sehr bald die rechte Antwort zur Hand haben; geübte Polizeiorgane lassen sich nicht aus der Erde stampfen, und die Schule der nothwendigen Erfahrung wird nicht in Tagen, nicht in Wochen, ja

nicht in Monaten beendet. Die Vorschläge der Petition sind also praktisch unausführlich, oder wenn doch ausführbar, so für die ohnehin nicht im besten Rufe stehenden Polizeiverhältnisse der Hauptstädte äusserst gefährlich. Weder kann die Regierung sogleich die ganze Polizei übernehmen, weil dies eine Beeinträchtigung des municipalen Statutarrechtes wäre, welches der Gesetzentwurf unversehrt aufrecht erhalten will*); noch können die Polizeiorgane den beiden Stadtbehörden als Municipalbeamte überlassen und bei der nächsten Restauration einer Neuwahl unterworfen werden, weil hierdurch dem Institute der hauptstädtischen Polizei leicht das Messer an die Kehle gesetzt werden könnte, wenn unerfahrene, unberufene Organe an die Stelle der im Amte grossgezogenen treten würden. Aber zwischen diesen beiden Extremen liegt die Verfügung des ministeriellen Gesetzentwurfes versöhnend in der Mitte. Es dürfte in der That noch eine geraume Zeit andauern, bis das Polizeigesetz und die Polizeigerichte in's Leben

*) Der §. 80 des citirten Gesetzentwurfes sagt nämlich:

Unterdessen, bis die Polizei der beiden Städte in ihrer gegenwärtigen Organisation verbleibt, das ist bis zur Einführung der neuen Polizeigesetze, wird das den Städten in polizeilichen Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen vorbehaltene statutarische Recht eine, seitens der beiden Städte gewählte Polizeikommission ausüben, deren Zahlenverhältniss mit Rücksicht auf die beiden Städte, sowie die Modalitäten ihrer weitem Konstituierung und des einzuhaltenden Verfahrens im Verordnungswege vom Minister des Innern festgestellt wird.

treten; bis dahin nun sollen die gegenwärtigen Polizeiorgane ihres Amtes walten; freilich muss noch hinzugefügt werden, dass diese Polizeiorgane jedem jeweiligen Repräsentantenkörper als Beamte unterstehen werden; denn nur auf diese Weise ist es möglich, einerseits der Hauptstadt bis zur Übernahme der Polizeihandhabung durch die Regierung die erfahrenen Polizeiorgane zu erhalten; andererseits hingegen, der Unabhängigkeit dieser Polizeiorgane während des Provisoriums einen mächtigen Riegel vorzuschieben.

II.

DIE VEREINIGUNG.

Noch schwebt die Frage ungelöst, ob viele locale Centren oder ein einziges grosses, mächtiges Centrum dem Gedeihen und Wohlstande eines Landes zuträglich sind. Auf dem Gebiete der Theorie wird diese Frage auch niemals ihre endgiltige Lösung finden; denn jedes Pro wird leicht einem Contra begegnen und in diesem Zweikampfe der Geister wird der Sieg bald der einen, bald der andern Partei den Kranz reichen, je nachdem die Argumente der einen oder andern Partei bald schwerwiegender, bald leichter in die Wagschale der Entscheidung fallen. Auch das Zeugniß der Geschichte kann hier nicht als massgebende Richtschnur dienen; denn Rom zerfiel, seitdem es aufhörte, jene mächtige Weltstadt zu sein, die drei Welttheilen Gesetze dictirte, die alle Kraft und Grösse des römischen Reiches in seinen Plätzen und Palästen concentrirte, seit dem es gezwungen wurde, seine Herrlichkeit und Pracht mit Byzanz zu theilen. Und Deutschland wieder, das nie ein

grosses, das ganze Reich beherrschendes Centrum besass, in dessen Mitte die unter so viele provinciale Centren zersplitterte Macht wie in einem Brennpunkte zusammengelaufen wäre, dieses Deutschland geht von Tag zu Tag einer immer wachsenden Grösse, einer intensiven und extensiven Zunahme der staatlichen Kräfte entgegen. Nordamerika mit seinem riesigen Wohlstande, seiner hervorragenden Intelligenz und seiner hochentwickelten Freiheitsliebe hat kein besonders hervorragendes Centrum in seinem Bereiche; Frankreich wieder zählte seine glänzendsten, seine ruhmvollsten Tage in jener Zeit, wo Paris nicht nur die Hauptstadt des Reichs, sondern das Reich selber bildete. Italien war noch bis vor wenigen Jahren ein riesiger Friedhof der klassischen Zeit, in welchem staunenerregende Monumente an das einstige blühende Leben erinnerten, das ein formgewandtes Volk hier führte; erst mit dem Bestreben, dem vereinigten Reiche ein mächtiges Centrum zu schaffen, kehrt das früher rege Treiben wieder ein in die leergebliebenen Hallen der Kunst; allmählig rühriger wird es auf seinen Meeren; Handel und Wandel geben wieder Zeugniß, dass längst den Apeninen ein Volksstamm lebt, der die Grösse seiner Ahnen nicht nur zu ermes- sen vermag, sondern auch zu erreichen bestrebt ist.

Seit der systematischen Entwicklung und Verallgemeinerung der constitutionellen Ideen, ferner seitdem die nationalöconomische Wissenschaft einen so mächtigen Aufschwung genommen, seit Montesquieu und

Adam Smith kämpfen die politischen und materiellen Interessen einen ewigen Kampf behufs Entscheidung der obengestellten Frage. Das constitutionelle System verlangt ein mächtiges Centrum, in welchem die staatlichen Gewalten vereinigt zum Wohle des Ganzen zusammenwirken. Die moderne Politik, welche die Provinzen, Landschaften, Gemeinden und Bezirke in erster Reihe als Verwaltungskörper betrachtet wissen will, ist der Bildung localer Centren niemals günstig gewesen. Sie ist eifersüchtig auf die Grösse der Centralgewalten und fürchtet die Beeinträchtigung ihrer politischen Macht von dem Heranwachsen localer Mittelpunkte. Die nationalöconomischen, die materiellen Interessen hingegen fliehen das Monopol eines einzigen Centrums, sie begünstigen einzelne kleinere Punkte der Landschaft, der Provinz, die ihnen fördernd Vorschub leisten, die ihrer Lage, ihren climatischen Verhältnissen, ihren Naturgaben zufolge einen Aufschwung dieser materiellen Interessen hervorzurufen im Stande sind. Der sparsame und berechnende Geist der Nationaloeconomie, der nicht immer denselben Gesichtspunkten folgt, von denen die Politik geleitet wird, der seine schützenden Flügel über das Haupt eines jeden einzelnen arbeitenden Menschen breitet, und nicht wie die Politik in erster Reihe das grosse Ganze vor Augen hat, wird immer bestrebt sein, seine Altäre mit rauchenden Essen nicht an einem einzigen Punkte, sondern nach allen Seiten des Reiches hin aufzubauen. Dieser scheinbare Kampf

zwischen den politischen und materiellen Interessen löst sich aber sogleich in die segnenreichste Harmonie auf, wenn man zur Erkenntniss des Wesens gelangt, welches diesem Kampfe zu Grunde liegt, und das wir soeben mit kurzen Strichen zu zeichnen versuchten. Das moderne Staatsrecht, das alle Gewalten des Staates in einem einzigen Centrum sammelt, dem es dadurch einen eminent staatlichen Character aufdrückt, dabei aber durch die Überlassung des autonomen Verwaltungsrechtes an die Landschaften, Provinzen, Gemeinden und Bezirke die Bildung von localen Mittelpunkten mit hervorragend nationalöconomischen, privatem Character nicht verhindert, ja sogar noch befördert; das moderne Staatsrecht also hat diese gegenüberstehenden Interessen in möglichst beste Harmonie gebracht.

Dieselben Verhältnisse sind auch bei uns massgebend, wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt: Ist es für den ungarischen Staat zweckmässig, in seiner Mitte eine grosse Hauptstadt zu besitzen, die als mächtiges Centrum gleichsam als Repräsentantin der Centralgewalt dazustehen hat?

Indem die 1848-er Gesetzgebung im 5. §. des III. Gesetzartikels als die Residenz des ungarischen Ministeriums Ofen-Pest bezeichnete, hatte sie diese Frage auf gesetzlichem Wege ihrer Lösung entgegengeführt; und als der erste verantwortliche Minister des Innern in Ungarn, Szemere, in der ersten Hälfte des Jahres

1849 an die beiden Schwesterstädte Pest und Ofen ein Rescript sendete, in welchem er einfach ihre Vereinigung aussprach; da handelte er im sichern Bewusstsein und von der Erkenntniss geleitet, dass der verjüngte constitutionelle Staat nur dann einen festen Bestand im Innern, nur dann ein würdiges Ansehen nach Aussen hin geriessen werde, wenn er einen festen Kernpunkt, eine mächtige Hauptstadt besitzen wird, in deren Schoss die Stralen der staatlichen Landesinteressen zusammenlaufen. Ein Fehler Szemere's war es, dass er die Vereinigung der Hauptstädte als ein rein administratives Geschäft ansah, dass er daher die Effectuirung derselben den Bewohnern der Städte selber zu überlassen für gut fand, ohne die legislatorische Verfügung des Reichstages abzuwarten. Eine Handlung von so eminent politischer Bedeutung aber darf nicht ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt ausgeführt werden, und deshalb sind wir der Ansicht, dass der gegenwärtige, vom Minister des Innern dem Reichstage unterbreitete und von letzterem mit Gesetzeskraft zu versehende Entwurf bezüglich der Vereinigung und anderweitigen Organisirung der Städte Pest und Ofen zu einer grossen Landeshauptstadt von günstigerem Erfolge begleitet sein wird, als es die Verordnung des ersten ungarischen Ministers des Innern gewesen.

Während also einerseits die Bildung localer Centren in den Comitaten ein unabweisliches Erforderniss unserer materiellen Interessen ist, und durch das Muni-

cipal- und Gemeindegesezt auch mächtig gefördert wird, bleibt es andererseits ein ebenso unabweisliches politisches Erforderniss, durch die Vereinigung der Städte Pest und Ofen im Herzen des Landes ein grosses Centrum zu errichten, was durch den hauptstädtischen Gesetzentwurf zu erreichen ist. Liegt nun aber der Vereinigung ein so einflussreiches, staatliches Interesse zugrunde, und wird dieselbe nicht nur von dem privaten Wohl der Bevölkerung bedingt; so folgt hieraus nothwendig, dass auch bei der Art und Weise der Vereinigung dieses staatliche neben, ja immer vor dem Privatinteresse gewissenhafte Berücksichtigung erheischt. Dieser höhere allgemeinere Standpunkt soll es daher sein, von dem wir ausgehen wollen, indem wir die bezüglich der Vereinigung und ihrer Modalitäten laut gewordenen, hie und da von einander abweichenden Anschauungen neben einander aufstellen und gegen einander abwägen.

Die auf die Vereinigung bezüglichen Punkte des ministeriellen Gesetzentwurfes lauten:

§. 1. Die königlichen freien Hauptstädte Ofen und Pest werden vereinigt und bilden fortan unter der Benennung: „Hauptstadt Buda-Pest“ eine einzige Jurisdiction.

§. 2. Der Marktfecken Altofen wird sammt der Margaretheninsel vom Territorium der Comitate Pest, Pilis und Solt ausgeschieden, der Jurisdiction dieser Comitate entzogen und unter gleichzeitiger Einverlei-

bung in das Territorium der Hauptstadt Ofen-Pest der Jurisdiction derselben untergestellt.

§. 5. Die allenfalls in der Zukunft nothwendig werdende Vereinigung einzelner, an das hauptstädtische Territorium angrenzender Gemeinden oder Weiler mit der Hauptstadt bleibt von Fall zu Fall einer besondern Verfügung des Gesetzes vorbehalten.

§. 7. Die gesammten Kosten der autonomen und politischen Verwaltung der Hauptstadt werden aus dem fortan gleichmässig zu realisirenden Kommunal-Einkommen und aus den nach gleichmässiger Steuerbasis und gleichmässigem Steuerschlüssel zu repartirenden Zuschlägen der Städte Ofen, Pest und Altofen, im Wege gemeinsamer und verhältnissmässiger Beitragsleistung gedeckt.

Darüber, ob das bisher abgesondert gewesene Gemeindevermögen, als: Liegenschaften, bewegliches Vermögen, Nutzungen und Aktiven der genannten Städte künftighin ein kumulirtes Eigenthum der vereinigten Hauptstadt bilden und auch die Passiven gemeinsam sein, oder aber das Gemeindevermögen und die Passiven der betreffenden Städte abgesondert und auf welche Weise verwaltet werden sollen, beschliessen die im §. S2 erwähnten, mit einander durch ausgesendete Deputationen oder schriftlich verkehrenden Generalversammlungen.

Diesen Generalversammlungen bleibt es auch vorbehalten, darüber zu beschliessen, ob der, nach der

Bedeckung der gesammten Kosten der autonomen und politischen Verwaltung der Hauptstadt vom Gemeindeeinkommen verbleibende Theil den Gegenstand des allgemeinen Kostenvoranschlages der hauptstädtischen Jurisdiction zu bilden habe, oder aber nach Verhältniss den einzelnen Stadttheilen zu ihrer eigenen, mittelst abgesonderter Kostenvoranschläge festzustellenden Verwendung anheim zu stellen sei?

§. 82. Nach der Publication dieses Gesetzes halten die Jurisdictionen der beiden Hauptstädte und die Gemeinderepräsentanz des Marktfleckens Altofen innerhalb der vom Minister des Innern anberaumten Zeitfrist eine Generalversammlung ab, und wird von diesen Generalversammlungen zur Konstituierung der im §. 91 des Ges.-Art. XLII vom Jahre 1870 bezeichneten Deputation aus den Repräsentantenkörpern von Pest, Ofen und Altofen eine dem Bevölkerungsverhältniss entsprechende Anzahl von Mitgliedern entsendet.

Die Deputation wird nach erfolgter Wahl des Präses, dem Bedürfnisse der künftigen Organisation der Jurisdiction entsprechend, einen Vorschlag ausarbeiten:

— — — — —
a) über die Vergemeinsamung und einheitliche Verwaltung des gesammten Gemeindevermögens und der Passiven, sowie des gesammten Einkommens der fortan eine einzige Hauptstadt bildenden Städte oder aber, falls die abgesonderte Verwaltung des Gemeindevermögens und der Passiven zweckmässiger

erscheinen sollte, über die Modalität dieser Verwaltung und die Richtschnur, nach welcher die gemeinsamen Kosten der autonomen und politischen Verwaltung der Hauptstadt aus dem Gemeindeeinkommen der einzelnen Städte gedeckt, die überschüssigen Beträge aber den einzelnen Stadttheilen zur Disposition gestellt und verwaltet werden.

§. 84. Die Altofner Regalien-Rechte, und alle jene Benefizien, welche dem königl. ungarischen Aerar als gewesenen Grundherrn zu Altofen gehören, kann die Hauptstadt eigenthümlich an sich bringen, wenn diese entweder den nach den jetzigen Ertrag festzustellenden Kapitalwerth dieser Nutzniessungen und Benefizien dem königl. ungar. Aerar vergütet, oder aber die pünktliche Einzahlung der jetzigen Einkünfte gewährleistet.

Die bezüglich der Regelung der gemeinschaftlichen Hutweide zwischen dem königl. ung. Aerar und der Marktgemeinde Altofen anhängigen Verhandlungen sind sogleich abzuschliessen, und der sowohl dem Staats-Aerar als der Gemeinde Altofen zu entfallende Antheil aus der gemeinschaftlichen Hutweide, ist im Wege einer freundschaftlichen Vereinbarung festzustellen.

Für den Fall, dass das freundschaftliche Vergleichsverfahren erfolglos bliebe, wird die proportionelle Theilung der gemeinschaftlichen Hutweide ein binnen vierzehn Tagen nach Publizirung dieses Gesetzes zusammen zu kommendes Wahlgericht endgiltig entscheiden.

Das Wahlgericht hat aus vier Mitgliedern zu bestehen, deren zwei der Finanzminister, zwei aber die Marktgemeinde Altofen zu designiren hat; die Wahlrichter wählen den Obmann aus ihrer Mitte, und wenn diese Wahl erfolglos bliebe, hat den Obmann des Wahlgerichtes die höchste Gerichtsabtheilung der kön. ung. Kurie zu ernennen.

§. 85. Das Gebiet der Margarethen-Insel bleibt insolange, als dieselbe zum öffentlichen Unterhaltungsorte für die hauptstädtische Bewohnerschaft verwendet wird, von der Zahlung des nach der Grund-, Haus- und Einkommensteuer obkommenden städtischen Kommunalzuschlages, mit Ausnahme der Beitragsleistung zu den allgemeinen Polizeiauslagen befreit; sollte aber die Insel im Ganzen, oder ein bedeutender Theil derselben in mehrere Parzellen oder Hausgründe vertheilt und diese Parzellen oder Hausgründe aus dem Titel des neu erworbenen Besitzrechtes den Gegenstand einer eigenen grundbücherlichen Uebertragung bilden, so wird auf dieselben die Kommunalsteuer nach jenem Verhältniss ausgeworfen werden, welches der Besteuerung der übrigen hauptstädtischen Liegenschaften zur Basis dient.

Die auf der Margarethen-Insel als einem abgesonderten Privatbesitzthum bisher ausgeübten sogenannten minderen Regalrechte, bleiben nach der Vereinigung der Insel mit der Hauptstadt bis zur weiteren Verfü- gung des Gesetzes unberührt.

Der Regierungsvorlage gemäss wäre also die Vereinigung der Schwesterstädte nicht nur im Principe auszusprechen, sondern auch gleich nach Bringung des Gesetzes thatsächlich zu realisiren, so dass die Regelung der privatrechtlichen Vermögensverhältnisse kein Hinderniss in den Weg legen, sondern den Gegenstand nachträglicher, mehr den Character freundschaftlicher Verhandlung annehmender Beschlüsse jener Plenarversammlungen sein würden, die sich aus den Deputationen der Repräsentantenkörper der Städte Pest, Ofen und des Marktfleckens Altofen zusammensetzen hätten.

Schon im Schosse der hauptstädtischen Enquête hatten sich bezüglich der Vereinigung der Schwesterstädte die Ansichten getheilt; denn ein Mitglied dieser Enquête sprach sich in einem besondern Separatvotum gegen die Vereinigung aus. Nachdem aber die Majorität der Enquétmitglieder die gegen die Vereinigung angeführten Gründe der Reihe nach widerlegte, nachdem sie ferner durch gründliche Argumente die Befürchtungen zerstreute, welche die Anhänger des Separatvotums betreffend die Belastung des Pester Budgets durch die von Ofen nicht zu deckenden Ausgaben hegten, machte sich die Ansicht geltend, die principielle Vereinigung der beiden Städte sei auszusprechen, aber mit Berücksichtigung jenes Modus, demzufolge nur die administrativen Ausgaben aus gemeinsamer Casse gedeckt werden sollen, die eventuellen Investirungen hingegen im Ver-

hältnisse zu den betreffenden Einnahmen von jeder Stadt insbesondere zu bewerkstelligen seien.

Bis heute haben sich die Ansichten wieder bedeutend geändert; alle gegen die Vereinigung aufgetauchten Argumente sind verstummt und mit seltener Stimmeneinhelligkeit wünschen alle Partheien, wünschen es alle Bewohner der zu vereinigenden Territorien selber, wünscht es das ganze Land, dass Pest-Ofen, mit Alt-Ofen und der Margarethen-Insel je eher eine grosse, ungarische, des ungarischen Staates würdige Hauptstadt bilden sollen.

Wenn nun dennoch viele Repräsentanten der Stadt Pest, dann die Mitglieder des Volksversammlungscomités und auch einige der an den Berathungen über die Vereinigung von Pest, Ofen und Alt-Ofen theilgenommenen Delegirten der drei Städte von dem ministeriellen Gesetzentwurfe abweichen, so ist dies nur bezüglich der Frage der Fall, ob diese Vereinigung vor oder nach stattgefunderer Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse zwischen den zu vereinigenden Gebieten einerseits, anderseits wieder zwischen dem Aerar und Alt-Ofen bewerkstelligt werden soll oder nicht.

Die Delegirten der drei Städte haben sich bei ihren Berathungen über die Vereinigung drei Fragen vorgelegt, die den Inhalt der zu beseitigenden Schwierigkeiten vollkommen ausfüllen.

Diese Fragen waren:

1. Lassen es die eigenthümlichen Verhältnisse der

Stadt Alt-Ofen nicht geboten erscheinen, die Vereinigung dieser Stadt mit Pest und Ofen vorläufig nur im Principe auszusprechen, und im Verlauf von 6 Jahren mit dem Aerar, als der Grundherrschaft, alle jetzt strittigen Punkte in's Reine zu bringen, wodurch alle diesbezüglichen Differenzen für den Moment gehoben wären?

2. Wenn die Vereinigung zu Stande kommt, soll die Vermögensmanipulation eine gemeinschaftliche oder getheilte sein?

3. Können die wesentlichen Fragen, welche zwischen den Städten obschweben, vor der Vereinigung erledigt werden, oder kann die Vereinigung nach Schlichtung der wesentlichen Fragen durchgeführt werden, oder können einige Momente schon jetzt als solche betrachtet werden, neben welchen die factische Vereinigung möglich ist?

Anstatt uns in eine detaillirte Beantwortung dieser Fragen einzulassen, wollen wir hier nur der Bemerkung Raum gönnen, dass sie allesammt, trotzdem sie, wie gesagt, den Kreis der obschwebenden Schwierigkeiten vollkommen ausfüllen, durchaus nicht darnach angethan sind, um, selbst bei der ungünstigsten Beantwortung derselben, einen solch schneidenden Einfluss auszuüben, dass dadurch die Lebensader des Staates oder doch nur der vereinigten Stadtgebiete auf gefährliche Weise angegriffen wäre. Und nun wollen wir sehen, ob es denn nicht möglich ist, allen diesen Fragen, sammt

den noch anderweitig aufgetauchten Befürchtungen mit einem Schlage ein Ende zu machen.

Dass die Vereinigung der Schwesterstädte ein schon durch die Zusammengehörigkeit ihrer eigenen Interessen laut gefordertes Bedürfniss ist, hat sich bisher schon vielfach, auf gleichsam unbewusste Weise in jenen Räthen manifestirt, deren Wirkungskreis gleich bei ihrer Entstehung, wie auf ganz natürliche Weise, auf das Gebiet der beiden Donaustädte ausgedehnt wurde. Wir zielen hier auf den Bau- und den Schulrath, und erinnern uns nicht, dass auch nur je eine Stimme laut geworden wäre, die gegen die Ausdehnung des Wirkungskreises auf Pest und Ofen auch nur den leisen Einwand erhoben hätte.

Fügt man hiezu noch dass, wie wir oben nachgewiesen, die Vereinigung Pest's mit Ofen aus politischen und staatlichen Gründen, die Vereinigung Pest-Ofens mit Altöfen aber aus polizeilichen und administrativen Gründen eine unaufschiebbare, brennende Nothwendigkeit geworden; so wird man sich nicht wenig wundern, wenn man sieht, dass dieser Vereinigung von einer Parthei solch kleinliche und unbedeutende Hindernisse in den Weg gelegt werden, von der man gewohnt ist, die schönsten Beweise ihres patriotischen Eifers, ihrer Vaterlandsliebe, ihrer Opferwilligkeit für das Heil des Landes zu verzeichnen.

Man fürchtet, es werde sich das relative Verhältniss der Activen zu den Passiven in jeder einzelnen

Stadt nicht so stellen, dass im Falle der Vereinigung die Bewohner irgend eines der vereinigten Gebiete nicht dadurch eine Einbusse ihres vermögensrechtlichen Verhältnisses erdulden würden; man fürchtet, dass die nach der Vereinigung in allen drei Gebieten zu effectuierende gleichmässige Steuerrepartirung eine gefährliche Störung der bestehenden Privatinteressen hervorbringen könnte; man glaubt ferner, dass die gleichmässige Schätzung und Manipulirung der hauptstädtischen Gebühren, so wie auch die Gleichmässigkeit in der Festsetzung und Manipulation der k. kleineren Regalien, vorzüglich der Schankrechts-Gebühren, die doch durch die Vereinigung unbedingt nothwendig wird, wegen der Verschiedenheit der Territorien eine ungerechte wäre. Nun ist es wohl wahr, dass in Ofen seit drei Jahren der Zuschlag von zwei Kreuzern zu je einem Gulden des Hauszinses als sogenannter „Hauszinskreuzer“ besteht, und diese Abweichung von Pest und Altofen könnte die Gleichmässigkeit bei der Repartirung des Gemeindegelbes erschweren; doch lässt sich diese Schwierigkeit dadurch aus dem Weg räumen, dass die genannte, ihrem Wesen nach, ganz gerechte Gemeindesteuer auch in Pest und Altofen eingeführt wird, was der erstern Stadt ein Einkommen von 100.000, der letztern hingegen eines von 2.654 fl. sichern würde; oder sie entfele auch bei Ofen, was für diese Stadt ein jährlicher Verlust im Betrage von 12.000 fl. wäre, die doch erstens leicht auf andere Weise einzubringen sind, und zweitens

selbst im ärgsten Falle nicht jene Klippe bilden dürfen, an der das Schiff der Vereinigung scheitern könnte.

Aus den zu Gebote gestandenen Daten über die Vermögensverhältnisse der einzelnen Städte haben sich uns ferner nach genauer und gewissenhafter Prüfung folgende Resultate ergeben:

1. Die Passiven aller drei Städte werden durch ihre Activen und ihr jährliches Einkommen vollkommen gedeckt; so zwar, dass sowohl die jährliche Amortisirung als auch die Zinsenzahlung von den Passiven gesichert ist.

2. Übersteigt der Stand der Activen nach Abzug aller Passiven die Zahl von 20 Millionen Gulden.

3. Lässt die augenscheinliche Vermehrung der Gemeindeeinnahmen von Jahr zu Jahr, sowie die continuirliche Zunahme der Vermögensverhältnisse den günstigen Schluss als berechtigt erscheinen, dass die drei Städte auch nach ihrer Vereinigung im Stande sein werden, ihre Ausgaben durch ihre Einnahmen völlig zu decken, ja dass sie grade in Folge der Vereinigung eine mächtige Werthsteigerung ihrer Güter erfahren werden.

Unter solchen Umständen ist es entweder leichtsinnige Ziererei, absichtliches Verdrehen der gegebenen Verhältnisse, oder gar zu übertriebene Scrupulosität, wenn man sich der sofortigen Vereinigung der Schwesterstädte widersetzt. Man möge doch keine Gespenster citiren und sie bei den Haaren herbeiziehen, wenn sie trotzdem nicht kommen wollen; man möge doch eine

Sache, die an und für sich ganz einfach und klar ist, nicht mit den Arabesken einer gar zu besorgten Phantasie verzierem, und sie so zu einem widernatürlich schwierigen Dinge aufbauschen. Diese Don Quixotiade könnte nicht nur komisch werden, indem sie einen zwecklosen Kampf mit Windmühlen producirt, sondern sie müsste auch gefährlich werden, wenn sie noch lange die in diesem Kampfe begriffenen Kräfte von dem bessern und würdigern Dienste für das Vaterland abhielte.

Übertriebene Scrupulosität ist ärger als die lermäische Hydra; glaubt man eine Schwierigkeit beseitigt, so tauchen im Fluge an ihrer Stelle mehr denn zehn andere auf. Sprechen wir daher muthig die Vereinigung nicht nur auf dem Papiere, im Prinzipe, sondern thatsächlich aus, und die Beseitigung der ohnehin kleinlichen, zu den grossen politischen Interessen, welche die Vereinigung dringend fordern, in gar keinem Verhältnisse stehenden Schwierigkeiten werden sich lösen, wie ein leichter Nebel vor dem Strale der Sonne sich löst. Die Activen und Passiven der einen Stadt sollen von nun ab gemeinsame Activen und Passiven bilden; die Verpflichtungen, welche die eine Stadt eingegangen, sollen nun gemeinsame Verpflichtungen werden: die Steuern, und sonstige Abgaben werden gemeinsame, denn gemeinsame Interessen fordern auch eine gemeinsame und gleichmässige Behandlung.

Wenn wir im Vorhergehenden der Vereinigung

Ofens mit Pest mehr Aufmerksamkeit schenken, als der Pest-Ofens mit Altofen und die Schwierigkeiten, die sich bezüglich der letztern ergeben, weniger berücksichtigten, als sie es vielleicht verdienten, so führen wir zu unserer Rechtfertigung an, dass auch hier alle Besorgnisse verschwinden müssen, wenn man mit nüchternem Auge der Sache näher an den Leib rückt.

Die Vertreter Altofens haben dies vollkommen eingesehen, sie haben sich mehr von den höhern, hier obwaltenden Interessen der gesunden Administration und Polizei leiten lassen, als von den kleinlichen Privatinteressen einzelner Hausbesitzer, indem sie sich im Schosse jener Versammlung, welche über die Vereinigung der drei Städte berieth, für die unbedingte Anschliessung Altofens an die Schwesterstädte aussprachen, ja diese Vereinigung aus vollem Herzen mit dem Ausdrucke der Freude und Befriedigung begrüßten.

Wohl ist es wahr, in Altofen wird in Folge der Vereinigung und der Gleichmässigkeit der Steuerrepartition die Haussteuer um 16.985 fl. jährlich höher werden, als sie gegenwärtig ist; doch ist dabei wieder in Betracht zu ziehen, dass eben durch die Vereinigung der Marktstellen in zehnfachem Masse mehr an Vortheilen gewinnen wird, als er andererseits vielleicht Nachtheile zu dulden haben sollte. Jene höhere Belastung um beinahe 17.000 fl. wird leicht durch den Zuwachs an Werth paralysirt, den die Immobilien, wie vorauszusehen, schon in der nächsten Zeit erfahren

werden; durch die bessere Administration der Gemeindeangelegenheiten, durch eine Regelung der Polizei, durch die Einverleibung in das Territorium eines mit den schönsten autonomen Vortheilen ausgestatteten Municipiums wird Altoben in kurzer Zeit aus seinem allseitig vernachlässigten Zustande herausgehoben sein; sein Handel und seine Industrie werden einen mächtigen Aufschwung nehmen, wodurch es nicht nur an und für sich in die günstigste Lage versetzt wird, sondern auch als integrierender Theil der Hauptstadt auf diese selbst einen nicht zu unterschätzenden Strahl seiner Blüthe und seines Wohlstandes zurückwerfen wird.

III.

DER OBERGESPAN.

Unter allen Paragraphen der ministeriellen Vorlage hat sich derjenige am meisten eines Angriffes zu rühmen gehabt, der an die Spitze der zu schaffenden Hauptstadt einen Obergespan setzt und ihn mit allen jenen Rechten ausstattet, die das Municipalgesetz vom Jahre 1870 den Obergespanen in den Comitaten und k. Freistädten ertheilt.

Wenn wir hier von Angriffen sprechen, so bitten wir darunter nicht etwa lautgewordene Argumente zu verstehen, die von dem Wesen des Obergespans-Institutes, von dem Umfange und Inhalte des Wirkungskreises dieses Regierungsvertreters ausgehend, zu berechtigten Befürchtungen gelangten; wir bitten darunter nicht etwa derartige, gegen diese Verfügung gerichtete Gründe zu verstehen, die in Folge ihrer Objectivität zu einem tiefern Eingehen in den Gegenstand hätten Anlass bieten und die Grundlage für eine Discussion hätten bilden können. Bei weitem nicht. Diese Angriffe sind vielmehr

alle so unfassbarer Natur, von so rein subjectiver Existenz, dass eine nähere Würdigung derselben sehr erschwert, wenn nicht gänzlich unmöglich gemacht wird. Bei keiner einzigen, die Regelung der Hauptstädte betreffenden Frage nämlich hat es sich so evident gezeigt, was wir schon oben bedauert; bei keiner Frage hat man dem Gefühle vor dem Verstande und vor der prüfenden Kritik so viel Spielraum gewährt, bei keiner Frage ist eine so — ich möchte sagen — leichtsinnige Oberflächlichkeit in der Behandlung zu Tage getreten, als in der Frage über den hauptstädtischen Obergespan. Wir haben gewissenhaft alles gelesen, was man gegen den Obergespan anführte, wir haben alle Verhandlungen, die im Schosse der städtischen Repräsentanzen, in den Volksversammlungen und in der hauptstädtischen Enquête gepflogen wurden, mit gespannter, fast scrupulöser Aufmerksamkeit verfolgt, um uns über die Gründe zu belehren, welche in so vielen Kundgebungen der öffentlichen Meinung das Verlangen nach der Streichung jenes Paragraphen resultirten, der die Einsetzung des Obergespanes enthält. Aber trotz allen unseren eifrigen Nachforschungen fanden wir nichts als den stereotypen Refrain : Wir wollen keinen Obergespan, weil — — weil wir eben keinen mögen. Alle Argumente also, die man bisher gegen den Obergespan in's Treffen führte, concentriren sich in der Antipathie der Bevölkerung gegen dieses Institut. Da es aber zu einem Plebiscite in dieser Angelegenheit bisher noch nicht

gekommen ist, so muss dieses Argument von jedem unpartheiischen Beobachter in jedem Falle als ein sehr unmassgebliches bezeichnet werden.

Diese Gefühlspolitik wurde sogar soweit getrieben, dass man der Regierung auf jede andere Weise die Geltendmachung ihres von keiner Seite bestrittenen Einflusses auf die hauptstädtischen Angelegenheiten gestatten wollte, um sich nur den Obergespan vom Halse zu schaffen. Man sagte, „die Regierung habe Mittel genug, um ihr staatliches Interesse im Schosse der Hauptstadt vertreten und überwachen zu lassen“, man sagte, die Regierung bedürfe schon deshalb keines Vertreters im Schosse der hauptstädtischen Repräsentanz, weil sie doch gleichsam an der Quelle sitzt, sie also die kleinste Bewegung im Gebiete des hauptstädtischen Municipallebens mit ureigenen Augen verfolgen kann, ohne sich der Obergespanbrille bedienen zu müssen. Doch antworten wir hierauf, dass die Regierung wohl Mittel genug, aber kein zweckmässigeres, kein besseres, kein dem Wesen und dem Begriffe des Municipiums entsprechenderes, kein für die hauptstädtischen Interessen günstigeres Mittel anwenden kann, als es die Einsetzung des Obergespanes ist, um die Wechselwirkung zwischen den municipalen und den staatlichen Interessen im Gleichgewichte zu erhalten. Wir möchten ferner darauf aufmerksam machen, dass, wenn man sagt, die Regierung benöthige in dem hauptstädtischen Municipium deshalb keines Vertreters, weil sie doch selber im

Schosse dieses Municipiums waltet, man dann leicht den Satz auch umkehren und die gefährliche Behauptung aufstellen könnte : Die Hauptstadt brauche ja gar nicht mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestattet zu werden, weil doch die Centralverwaltung in ihrem Weichbilde herrscht. Die Hohlheit dieser Einwände liegt klar zu Tage, und es wäre reine Zeitverschwendung, uns noch länger bei ihnen aufhalten zu wollen.

Und dennoch scheint es, als hätte der Minister des Innern diesen Kundgebungen seine erste Absicht, an die Spitze des hauptstädtischen Municipiums einen Obergespan zu stellen, aufgeopfert. In der letzten Zeit nämlich hat die Nachricht eine starke Verbreitung gefunden, als habe der Minister des Innern einer Deputation öffentlich erklärt, er werde ihren Wünschen nachgeben, und von der Einsetzung des Obergespanes abstehen. Ob nun diese Nachricht wahr ist, oder nicht, wir wissen es nicht ; in keinem Falle aber ist sie geeignet, uns davon abzuhalten, unseren Gründen für die Einsetzung des Obergespanes hier einen gedrängten Ausdruck zu verleihen. Wenn diese Nachricht irgendwie einen Einfluss auf unsere nachfolgenden Deductionen zu üben im Stande ist, so kann es nur der sein, dass sie ihnen den Stempel der Offenheit und Wahrheitsliebe aufdrückt. Indem wir uns einzig und allein von dem Interesse des hauptstädtischen Municipiums selber leiten lassen, indem wir keiner andern Rücksicht gehorchen, als nur jener, welche uns die Sorge für das Wohl und Gedeihen

der künftigen Hauptstadt Ungarns auferlegt, so dürfen wir uns weder durch die oberflächlichen Argumentationen der öffentlichen Meinung, noch durch die Nachgiebigkeit der Regierung und den Wankelmuth des Ministers des Innern beirren lassen, die gerade Bahn des kritischen Denkens zu wandeln, und nicht die Politik des Gefühles, der Antipathien und Sympathien, sondern die des nüchternen und kalten Verstandes zu befolgen.

Als der Reichstag vom Jahre 1870 im ersten Paragraphen des Gesetzes über die Regelung der Municipien die innere Verwaltung der Städte Ofen und Pest der organisatorischen Verfügung eines besondern Gesetzes anheimstellte, so verlieh er hiemit dem Gedanken Ausdruck, dass die innern Verhältnisse der Schwesterstädte, weil von denen der übrigen Municipien und Gemeinden abweichend, auch eine besondere legislative Behandlung beanspruchen, welche diese veränderten Verhältnisse eben zu ihrem Ausgangspunkte zu machen hat. Diese Verschiedenheit der Verhältnisse kann aber keinesfalls politischer Natur sein. Denn es widerspräche dem ganzen Geiste der 1870-ger Gesetzgebung, wollte man ihr zumuthen, dass sie in dem Augenblicke, wo sie bestrebt ist, das Netz einheitlicher, politischer Verwaltung über das ganze Land auszuspannen, gerade in dem Mittelpunkte des Reiches, in der Hauptstadt jenes Bleigewicht werde hängen lassen, das Jahrhunderte hindurch die Entwicklung der freien Verwaltung in Ungarn so arg darniederhielt. Die Regelung der Muni-

cipien, wie sie der XLII. Art. 1870 feststellt, bedeutet nicht nur die Umwandlung der Comitate in freie Verwaltungsgebiete, bedeutet nicht nur die gerechte Vertheilung der Verwaltung zwischen Staat und Landschaft, sondern sie ist zugleich der einheitliche Organismus des ungarischen Verwaltungslebens. Wie sich in allen Institutionen des modernen Staates die Nivellirungsidee widerspiegelt, die keinen Unterschied kennt zwischen reich und arm, zwischen hoch und niedrig, sondern für Alle, die das Staatsbürgerrecht erworben, gleiche Rechte und gleiche Pflichten fordert; so auch in dem Zweige der Verwaltung. Falsch wäre es also, wenn man annehmen würde, unsere Legislative habe in den Hauptstädten einen politisch privilegirten Verwaltungskörper aufrecht erhalten wollen, da sie die Gleichberechtigung der Verwaltungsdistricte, die auf einer gleichen Stufe politischer und socialer Entwicklung stehen, mit dem Stempel des Gesetzes versieht. Wenn sich nun der Landtag dennoch bewogen fühlte, die Hauptstädte aus der Reihe der übrigen Municipien auszuschneiden, und die Organisation ihrer innern Verwaltung sogar einem ganz besondern Gesetze anzuvertrauen, so kann dies lediglich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der socialen Verhältnisse geschehen sein, die in der That so augenfällig und in so bedeutendem Masse von denen der Landmunicipien abweichen, dass wir uns füglich einer weitern Auseinandersetzung derselben überheben können.

Diese Unterscheidung liegt zwar klar zu Tage,

und wir hätten sie auch nicht so umständlich zu demonstrieren gesucht, wären wir nicht eben im Begriffe, aus derselben einen Schluss zu ziehen, der sich als ganz natürliche und wichtige Consequenz ergibt, sobald man vom Standpunkte dieser Unterscheidung aus zur Anwendung derselben auf das für die Hauptstädte zu bringende Gesetz übergeht. Wenn sich nämlich die Verhältnisse der Hauptstädte von denen der übrigen Municipien nur in socialer, nicht aber in politischer Hinsicht unterscheiden, so ist es nur ganz logisch, dass sich die Organisirung ihrer innern Verwaltung auch nur insofern von der der übrigen Verwaltungskörper gleichen Ranges zu unterscheiden habe, als dies die veränderten socialen Umstände erheischen, während in politischer Beziehung die Bestimmungen für die übrigen Jurisdictionen so viel wie möglich intact bleiben müssen.

In politischer Beziehung bilden nun aber die beiden Hauptstädte ein Municipium, einen freien Verwaltungskörper, in welchem sich zwei Factoren, der staatliche und der provinziale einander unterstützend die Hände reichen. Der Staat hat in seinen Handlungen das Ganze auf einmal zu umfassen, in seiner Verwaltung solche Anstalten zu treffen, die Allen, dem Ganzen auf einmal zugute kommen. Müsste er sich mit den Einzelnen beschäftigen, müsste er seine Sorgfalt auf das Wohlergehen jedes einzelnen Individuums ausdehnen, dann müsste seine Kraft erlahmen und statt Allen zu nützen, würde er Jedermann schaden. Und doch besteht das

Ganze aus der Summe der Einzelnen! Das grosse Princip der Arbeitstheilung muss auch hier auf dem Gebiete der Verwaltung seine Anwendung finden, soll der Zwiespalt gehoben werden, der die Pflicht des Staates von seinem Können trennt. Er schafft Verwaltungskörper und bekleidet sie mit dem Rechte, die von ihm begonnene Arbeit im eigenen Kreise zum Wohle der Einzelnen weiter auszuführen. Er baut die grossen Landeswege, welche die Länder näher an einander rücken, und überlässt es dem Municipium, für die Aufrechterhaltung der Nebenstrassen zu sorgen, die Dorf und Stadt verbinden; er stellt die Grundprinzipien für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung fest und gibt es dem Municipium anheim, Ruhe und Ordnung im engen Kreise zu erhalten, und während er die Mittel für die höhere Ausbildung seiner Bürger bestellt, macht er es den Verwaltungskörpern zur Aufgabe, der ersten und untersten Bildung des Volkes ihre Pflege angedeihen zu lassen. Damit aber die dem Municipium anvertraute Arbeit auch wirklich im Sinne des Staates geleistet werde, damit das Municipium autonom wohl, aber nicht starr egoistisch vorgehe, hat der Staat eine Persönlichkeit einzusetzen, die in seinem Namen die Oberaufsicht führt und die harmonische Verbindung zwischen Staats- und Provinzialinteresse herstellt. Diese Persönlichkeit ist nach unseren Gesetzen in der Regel nie ein anderer gewesen, als der Obergespan.

Gegen diese theoretische Deduction lässt sich nicht

ankämpfen, oder der Angreifende müsste keinen Begriff von dem Wesen des Municipiums, von seiner durch die Geschichte und Gesetze bedingten Stellung zum Staate, von dem Wesen der Autonomie und der freien Selbstverwaltung haben. Es ist freilich leicht, Gefühlspolitik zu treiben und zu behaupten, das Institut des hauptstädtischen Obergespanes werde sich keiner Popularität erfreuen; wer aber unbeirrt von den Einflüssen des Gefühles unpartheiisch die grade Bahn des Rechtes dahinwandelt, der wird erst nach den rechtlichen Grundlagen suchen, die seinem Urtheile zur Basis dienen können.

Wenn wir nun anzuerkennen gezwungen sind, dass in der Hauptstadt, als Municipium, die Vertretung des Staates einen personificirten Ausdruck finden muss; so können wir auf dem practischen Wege die Beweise dafür finden, dass diese Vertretung in dem Obergespane eben ihren besten Ausdruck findet. Denn es gibt nur zwei Fälle, die sonst noch möglich sind, wenn wir die Nichtvertretung des Staates ausschliessen. Entweder lässt sich der Staat von Fall zu Fall, aus Anlass einzelner wichtiger Begebenheiten vertreten, und bestellt zu diesem Zwecke eine ausserhalb des municipalen Beamtenstatus stehende Persönlichkeit, oder aber er überlässt die ständige Vertretung seiner Interessen einer dem municipalen Beamtenstatus angehörigen Person, die doch, um der Würde des Staates zu entsprechen, niemand anderer als der Bürgermeister sein dürfte.

Doch in dem ersten Falle würden wir für die Einsetzung eines permanenten Regierungscommissärs plaidiren, wogegen wir uns höflichst verwahren; im zweiten Falle würden wir für einen politischen Nonsens plaidiren, wogegen wir uns ebenfalls strengstens verwahren. Denn der Bürgermeister, der an der Spitze des Magistrates steht, soll ja eben der personificirte Vertreter des provincialen Interesses gegenüber dem des Staates sein; zu welcher unsinnigen Consequenzen würde es führen, zu welchen widersprechenden Conflicten würde es Anlass geben, wenn der Bürgermeister, zwischen der Entscheidung für Staats- und Provincialinteresse in Schwebelage lassen, zu keinem festen und sichern Entschluss gelangen kann. Wir gelangen demnach zum Schlusse, dass in der Hauptstadt, als einer von den übrigen Municipien politisch nicht abweichenden Jurisdiction die Vertretung der Staatsinteressen nur in dem Obergespäne, wie ihn der 42. Art. 1870 festgesetzt, ihren dem Wesen des Municipiums entsprechenden, den allseitigen Interessen zumeist gerecht werdenden Ausdruck finden kann.

Dabei aber wollen wir doch nicht unterlassen, den Minister des Innern an sein Versprechen zu erinnern, das er in einer Sitzung der hauptstädtischen Enquéte den Mitgliedern derselben gegeben. Dieses Versprechen lautete: Er (der Minister) werde im Ministerrathe seine ganze Autorität dafür einsetzen, dass zum hauptstädtischen Obergespäne nur eine Persönlichkeit aus den Bürgerkreisen ernannt werde. Die Erfüllung dieses Ver-

sprechens von dem Interesse der Regierung selber gefordert, wird nicht nur beruhigend auf jene Gemüther einwirken, die in dem hauptstädtischen Obergespane eine aristocratische Bevormundung der bürgerlichen, hauptstädtischen Interessen befürchten, sie wird auch für jede nachfolgende Regierung ein massgebendes Präcedens bilden, von dem man nicht ohne tiefe Erschütterung des hauptstädtischen Friedens wird abweichen können.

Soll also der Streit nicht in einen Streit um Namen ausarten, und berücksichtigt man noch den höchst practischen Gesichtspunkt, dass es in vielen Fällen gerade der Obergespan ist, der zufolge seiner vermittelnden Stellung, für das Municipium oft Vortheile von Seiten der Regierung erwirbt, die es sonst nie und nimmer zu besitzen in die Lage gekommen wäre; so wird man sich unserer Ansicht anschliessen müssen, dass die Einsetzung eines Obergespan vom Interesse des Municipiums selber als ein unabweisliches Erforderniss hingestellt werden muss.

IV.

DAS STIMMRECHT DER BEAMTEN.

Wenn wir durch den vorhergehenden Abschnitt auf den geehrten Leser den Eindruck machten, als wären wir ministerieller als der Minister, indem wir im Interesse der Hauptstädte für eine Institution eintraten, von deren Effectuirung der Minister des Innern, dem vielfachen Drängen der Öffentlichkeit nachgebend, abzustehen versprach; so müssen wir uns — und das zeugt klar genug für unsere Objectivität — bezüglich der Frage, die wir als Titel an die Spitze dieses Abschnittes stellten, von vorn herein entschieden gegen die ministerielle Vorlage aussprechen, und uns als principielle Gegner der Stimmberechtigung der hauptstädtischen Beamten im Schosse der Plenarversammlungen erklären.

Die Gründe, die für uns sprechen, sind zwar sehr klar und auf der flachen Hand liegend; sie benöthigen also weder einer detaillirten Anführung noch einer weitläufigen Ausführung. Doch weil die in Rede stehende

Frage mit der Incompatibilität in engem Zusammenhange steht, und weil letztere in den jüngsten Tagen anlässlich der Verhandlungen über das Wahlgesetz in den Vordergrund der politischen Discussion getreten ist, so wollen wir nicht die Mühe scheuen, uns eingehender mit derselben zu beschäftigen und auf Grundlage der zu erzielenden Resultate auch die uns hier näher und eigentlich interessirende Frage ihrer Lösung entgegen zu führen.

Bei der Behandlung der Incompatibilität schienen die verschiedenen Gesetzgebungen von zwei Gesichtspunkten auszugehen. Einmal befürchtete man, der von der Regierung materiell abhängige Beamte werde und müsse die Regierung in allen ihren Bestrebungen unterstützen, was eine unpartheiische Aeußerung seiner Überzeugung und Anschauung unwahrscheinlich, ja sogar unmöglich macht. Zweitens gieng man von dem Grundsätze aus, dass Niemand zweien Herrn dienen könne, dass entweder die Bureaux leer stehen müssten, oder die Abgeordneten nicht ihrer Pflicht nachkommen könnten, wenn sie zugleich Beamte sind.

Sehen wir nun, wie sich die verschiedenen Verfassungen und Wahlgesetze dieser wichtigen Frage gegenüber verhalten.

Die norwegische Constitution vom 4. November 1814 bevorzugt die Beamten, indem sie denselben das active Wahlrecht einräumt, selbst wenn sie den übrigen Anforderungen des Gesetzes, als Landbesitz,

mehr als fünfjährige Bebauung eines immatriculirten Gutes u. s. w. nicht entsprechen sollten.

Hingegen wird das passive Wahlrecht nach §. 62 den Mitgliedern des Staatsrathes und den Beamten, die bei dessen Comptoiren angestellt sind, Hofbedienten und Pensionisten des Hofes entzogen.

Die belgische Verfassung vom 25. Februar 1831 enthält keine Bestimmungen über die Incompatibilität; sie schliesst also die Beamten weder vom activen noch vom passiven Wahlrechte aus.

In England müssen die Minister Mitglieder des Parlamentes sein, oder vielmehr es kann Niemand Minister sein, wer nicht Mitglied des Parlamentes ist. Die Anstellung beim Schatze, bei den Armeen, bei dem Finanzwesen aber schliesst von der Wählbarkeit aus.

Die neapolitanische Verfassung vom 10. Februar 1848 enthält bezüglich der Incompatibilität folgende Bestimmungen:

Art. 55 Wähler sind 6.) die pensionirten Beamten, welche jährlich einen Ruhegehalt von 120 Ducaten geniessen.

Art. 57. Die öffentlichen Beamten, wenn sie unabsatzbar sind können sowohl Wähler, als wählbar sein.

Art. 58. Die Intendanten, die Generalsecretäre der Intendanturen und Unterintendanten sind während der Dauer ihrer Amtsführung weder activ noch passiv wahlfähig.

Art. 59. Deputirte, welche von der Regierung entweder ein neues Amt, oder eine Beförderung in dem Amte, das sie bisher bekleideten, annehmen, verlieren dadurch ihren Sitz in der Kammer, wenn sie nicht wiedergewählt werden.

Die toscanische Verfassung vom 15. Februar 1848 bestimmt im Art. 39 : Wenn der Sitz eines Deputirten durch freiwillige Entsagung, oder durch Tod, oder durch Krankheit, oder weil derselbe zum Senator erhoben wurde, oder wenn er von der Regierung ein besoldetes Amt annimmt, erledigt wird, so versammelt sich sofort das Wahlcollegium, das er vertrat, um eine neue Wahl vorzunehmen. Ist er wegen Annahme eines Amtes ausgetreten, so darf er wieder gewählt werden.

Das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 15. Sept. 1848 verordnet im Art. 66 : Die Minister können Mitglieder der Landesversammlung sein ;

im Art. 83 : Beamte, die zu Abgeordneten gewählt werden, bedürfen keines Urlaubs ;

Art. 84 : Nimmt ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt an, so hört er auf, Mitglied der Landesversammlung zu sein, kann indessen sofort wieder gewählt werden.

Die Verfassungsurkunde für das Herzogthum Anhalt-Dessau vom 29. Oct. 1848 bestimmt im §. 43. Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst, so

wie die Beförderung oder Verbesserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte, bedingt eine neue Wahl. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§. 44. Ein Beamter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs. Es genügt eine blosser dessfallsige Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

Für die Stellvertretung im Staatsamte eines gewählten Abgeordneten hat der Staat zu sorgen, auch trägt letzterer die Kosten der Stellvertretung.

Ebenso bedarf nach der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 5. Dezember 1848 der Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder eine Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Die Verfassung der französischen Republik vom Jahre 1848 enthält im Art. 28 die Bestimmung, derzufolge die Ausübung jedes besoldeten öffentlichen Amtes mit der Volksvertretung unvereinbar ist. Kein Mitglied der Nationalversammlung kann während ihrer Amtsdauer zu einem besoldeten Amte, dessen Inhaber durch die ausübende Gewalt nach Belieben gewählt werden, ernannt oder befördert werden.

Das Wahlgesetz der französischen Republik vom 15. März 1849 setzt fest :

Art. 81. Es können nicht zu Volksvertretern gewählt werden :

1. Die Individuen, die eine Lieferung für die Regierung oder öffentliche Arbeiten übernommen.

2. Die Directoren und Verwalter von Eisenbahnen. Jeder Volksvertreter, der während der Dauer seines Mandates eine Lieferung für die Regierung übernommen, oder eine Stelle als Director oder Verwalter einer Eisenbahn angenommen, oder der sich bei einem Unternehmen betheiligt hat, das der Abstimmung der Nationalversammlung unterliegt, wird als seine Entlassung verlangend angesehen und von der Nationalversammlung als entlassen erklärt.

Art. 84. Jeder besoldete Beamte, der zum Volksvertreter erwählt worden wird angesehen, als entsage er seinem Amte

Art. 85. Ausgenommen sind :

Die Minister

Die temporär mit einem ausserordentlichen Commando oder einer ausserordentlichen Sendung im In- oder Auslande beauftragten Bürger.

Von dem Rechte, sich einer Neuwahl zu unterwerfen, spricht dieses Wahlgesetz nicht.

In der Verfassung des Königreiches Hannover vom 6. Aug. 1840 beziehen sich zwei Paragraphe auf die Incompatibilitätsfrage.

§. 98. Keinem im öffentlichen Dienste Angestellten, einschliesslich der Gemeindebeamten, darf der zur

Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung erforderliche Urlaub verweigert werden, wenn für die Versehung des Dienstes von ihm auf eine andere Weise angemessen gesorgt ist.

§. 99. Abgeordnete, die während der Dauer ihres Mandates ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annehmen, geben damit ihren Sitz in der Ständeversammlung auf; in solchem Falle ————— muss immer eine Neuwahl eintreten.

Der Entwurf der Constitutionsurkunde für die österreichischen Staaten, ausgearbeitet vom verfassungsgebenden Reichstage zu Kremsier enthält im §. 78 die Bestimmung, dass ein Mitglied des Reichstages, welches ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder wenn ein in den Reichstag gewählter Staatsbeamter in eine höhere Dienstescategorie tritt, ausser der graduellen Vorrückung einen höhern Gehalt, oder eine Personalzulage erhält, er sich immer einer Neuwahl unterziehen muss.

§. 79. Keinem gewählten, öffentlichen Beamten darf der nöthige Urlaub versagt werden.

Dieselben Bestimmungen hat auch die Reichs-Verfassung für das Kaiserthum Österreich vom 4. März 1849 in den §§. 47 und 48 beibehalten.

Das Staatsgrundgesetz für das Grossherzogthum Oldenburg vom 18. Februar 1849 beschliesst:

Art. 136. Wird ein Abgeordneter zu einem besoldeten Amte ernannt, und nimmt er dasselbe an, so verliert er seine Eigenschaft als Abgeordneter, und es

muss sofort eine andere Wahl angeordnet werden, durch welche er jedoch wieder erwählt werden kann.

Art. 137. Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder Militärdienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzuzeigen und die Ertheilung des Urlaubs zu erwarten. Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, dass dem Eintritte des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen.

Weder die Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849, noch der octroyirte Entwurf der deutschen Verfassung vom 28. Mai 1849 enthält Bestimmungen, die sich auf die Incompatibilität beziehen; nur in dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause verfügt im §. 8: Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

Das Staatsgrundgesetz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont sagt im §. 52: Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten keines Urlaubs. Dieselben haben innerhalb 3 Tagen, nachdem die Wahl ihnen bekannt gemacht worden, der Staatsregierung Anzeige von deren Annahme zu machen.

Nach dem Staatsgrundgesetze für das Grossherzogthum Meklenburg-Schwerin vom 11. October 1849 bedürfen Beamte, die zu Abgeordneten gewählt werden, keines Urlaubs, sie müssen aber nach Annahme der Wahl sofort der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde die Anzeige machen. Die Kosten der Stellvertretung im Dienste trägt, soweit sie durch die Wahl eines Staatsbeamten erforderlich wird, der Staat.

Derselbe §. (76) setzt ferner hinzu: Ist das betreffende Ministerium der Ansicht, dass dem Eintreten des Beamten in die Abgeordnetenkammer erhebliche Bedenken in Hinsicht des Dienstes entgegenstehen, so hat es der Abgeordnetenkammer davon Mittheilung zu machen, welche über die Gewährung zu entscheiden hat.

Die französische Verfassung, gegeben in Kraft der durch das französische Volk an Louis Napoleon Bonaparte durch das Votum vom 20. und 21. Dezember übertragenen Vollmachten enthält keinerlei Bestimmung über die Incompatibilität der Beamten.

Das Grundgesetz für das Königreich der Niederlande vom 14. Oktober 1848 verfügt im Art. 91. Die Mitglieder der Generalstaaten können nicht zugleich Mitglieder oder General-Procurator des obersten Gerichtshofes sein, noch Mitglieder der Rechenkammer, noch Commissarien des Königs in den Provinzen, noch Geistliche oder Diener eines religiösen Cultus. — — —
— — — Beamte, welche bei der Wahlverhandlung den

Vorsitz führen, sind innerhalb des Bezirkes, für welchen sie den Vorsitz führen, nicht wählbar.

Mitglieder der Generalstaaten, welche ein besoldetes Staatsamt annehmen, oder im Staatsdienste befördert werden, hören auf, Mitglieder der Kammern zu sein, können aber sogleich wieder gewählt werden.

Die Verfassung des Grossherzogthums Luxemburg vom 9. Juli 1848 enthält folgenden auf die Incompatibilität bezüglichen Art. 55. Das Mandat eines Deputirten ist unvereinbar mit den Functionen :

1. eines Regierungsmitgliedes ;
2. eines Mitgliedes des öffentlichen Ministeriums ;
3. eines Mitgliedes der Rechnungskammer ;
4. eines Staatseinkommers, oder eines rechnungspflichtigen Staatsbeamten ;
5. eines Districtscommissärs und
6. einer Militärperson unter dem Range eines Hauptmannes.

Der in einem Incompatibilitätsfalle sich befindliche Beamte hat das Recht, zwischen dem ihm anvertrauten Mandate und seinen Functionen zu wählen.

Die Verfassung Kurhessens vom 5. Januar 1831 verfügt :

§. 70. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, so wird dadurch eine neue Wahl erforderlich, wobei jedoch derselbe wieder gewählt werden kann.

Die Bestimmung des folgenden §. 71, wonach

Staatsdiener des geistlichen und weltlichen Standes, welche zu Landtagsabgeordneten gewählt sind, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen hatten, wurde durch ein Gesetz vom 26. October 1848 aufgehoben. Die genannten Diener haben aber von der auf sie gefallenen Wahl der vorgesetzten Behörde zu dem Zwecke Anzeige zu machen, damit wegen einstweiliger Versehung des Amtes zeitig Vorsorge getroffen werden könne.

Die Verfassung Kurhessens vom 13. April 1852 behält die obigen Bestimmungen bei, nur bedarf nach §. 53 der Staatsdiener, welcher zum Abgeordneten gewählt worden, zur Annahme der Wahl die Genehmigung der Regierung.

Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 setzt fest, im Art. 60: Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind;

im Art. 78. Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritte in die Kammer. Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt tritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Der §. 19 des Grundgesetzes über die österreichische Reichsvertretung ertheilt den Ministern nur dann das Recht, an der Abstimmung theilzunehmen,

wenn sie Mitglieder eines Hauses sind; sonst enthält die österreichische Verfassung keine näheren Bestimmungen über die Incompatibilität.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 stimmt in ihren Verfügungen bezüglich der Incompatibilität fast wörtlich mit dem oben citirten 78. §. der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 überein.

Der V. Gesetzartikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1848, sowie auch die schwedische Verfassung vom Jahre 1866 enthalten keinerlei Bestimmungen über die Incompatibilität.

Die spanische Verfassung vom 18. Juni 1837 verfügt im Art. 43 wie folgt: Die Abgeordneten und Senatoren, welche von der Regierung oder dem königlichen Hause eine Pension, ein Amt, zu dem sie in ihrer betreffenden Laufbahn nicht vorrücken, eine Commission mit Gehalt, Ehren oder Auszeichnungen annehmen, unterliegen einer neuen Wahl.

Art. 62. Die Minister können Senatoren oder Abgeordnete sein und an der Verhandlung beider legislativen Körper theilnehmen; sie haben jedoch nur in dem, welchem sie angehören, ein Votum.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1867, wodurch das Grundgesetz über die österreichische Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, verordnet im §. 8: Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Functio-

näre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.

Man ersieht hieraus, auf welche Weise die europäische Gesetzgebung bestrebt gewesen war, von jenen Nachtheilen den spitzigsten und gefährlichsten Stachel abzustumpfen, mit welchen das Recht der Beamten, als Volksvertreter zu fungiren, für die Gesamtinteressen des Staates in Verbindung steht. Freilich kam es dabei oft vor, dass die Medicin giftiger war, als die Krankheit selber; freilich trieben es manche Verfassungen so weit, dass sie den ganzen Geist des Repräsentativsystemes verkennend, in blindem Eifer zu einer gefährlichen Beschränkung des activen Wahlrechtes, zu einer unverantwortlichen Bevormundung der Wähler gelangten.

Um der in dem Amte eintretenden Vacanz vorzubeugen, verlangte man von dem zur Volksvertretung berufenen Beamten, dass er während seiner Mandatsdauer auf eigene Kosten einen Stellvertreter mit der Besorgung seiner Amtsgeschäfte betraue, oder er musste von der Regierung um Urlaub nachsuchen, welches letztere die Sache verschlimmerte, da es doch einleuchtend ist, dass die Regierung nur Männern ihrer Parthei den gewünschten Urlaub gestatten werde. Um hingegen die erste Befürchtung zu zerstreuen, dass der Beamte nicht nach seiner Ueberzeugung und in Uebereinstimmung mit den Interessen seiner Wähler stimmen werde, verfügten die weitaus meisten Verfassungen, dass er sich einer Neuwahl unterziehen müsse.

Das ist unserer Ansicht noch auch das sicherste Mittel gegen die gefährlichen Wirkungen der Beamtenwahlen; nur muss man bei der Anwendung desselben immer von dem Standpunkte ausgehen, dass ein Volk, welches man politisch reif genug hält, um es zur Wahl seiner eigenen Vertreter zu berechtigen und ermächtigen, gewiss auch das genügende moralische Gefühl besitzen wird, seine Stimmen immer nur auf solche Männer zu concentriren, von denen es die würdigste Vertretung seiner Interessen erhofft, und in die es sein vollkommenstes Vertrauen setzt.

Uns aber will es scheinen, als hätte man das Wesen der Incompatibilität nicht immer in seinem wahren Lichte aufgefasst. Als eine Garantie gegen die Regierung wurde sie meistens angesehen, während sie doch nichts anderes sein soll, als eine Garantie für die möglichst treue Widerspiegelung des Volkswillens durch die Volksvertretung. Wohin würde es führen, wenn man Jedem das passive Wahlrecht verweigerte, der zur Regierung in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse steht? Man ginge da nach Wolle aus, und käme selber geschoren nach Haus, weil eine derartige Beschränkung des passiven Wahlrechtes zu der ungerechtesten Beschränkung des activen Wahlrechtes führen müsste. Wenn man in England Personen ausschliesst, die mit der Regierung in Geldcontractsverhältnissen stehen, wenn in Sicilien den Staatsschuldnern das passive Wahlrecht entzogen wurde, so ist dies jedenfalls

eine strenge Consequenz, die sich aus der Auffassung der Incompatibilität ergibt; aber wir sehen nicht ein, warum nicht Directoren und Verwaltungsräthe von Staats- und Privatunternehmungen, deren Interessen oft mit denen der Regierung ganz parallel laufen, warum nicht Schulinspectoren, die von der Regierung ernannt werden und ihren Wirkungskreis in der Provinz haben, warum nicht auch Banquiers und grosse Geschäftsleute, die oft durch die verwickeltesten und geheimsten Bande mit den Handlungen der Regierung verknüpft sind, warum, fragen wir, sollen alle Diese und noch andere Hunderte, deren Abhängigkeit von oder durch enge Interessengemeinschaft mit der Regierung klar zu Tage liegt, nicht auch vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen sein? Warum grade der Regierungsbeamte, der in der Praxis gar nicht mit der Regierung fällt und steht, der vielmehr immer sein Amt beibehält und unter allen Wechselfällen der jeweiligen Regierung pensionsfest in seinem Bureau sitzt; warum grade der Regierungsbeamte, „der doch gewiss nie die Revolution, und nimmer die permanente, sondern immer nur die Reform wollen kann?“ Bei uns zumal hat es sich mehr wie einmal ergeben, dass selbst der Staatssecretär offen und überzeugungstreu gegen seinen eigenen Minister stimmte; dabei wollen wir die Divergenz der Ansichten niederer Beamten von denen ihres Ministers gar nicht erwähnen, weil sie eine tagtägliche Erscheinung in den Hallen unserer Gesetzgebung bildet.

Der grosse Fehler, den man bei uns begeht, ist, dass man von vorn herein Alles verdammt, was die Regierung unterstützt. Dieser Fehler liegt nicht in dem parlamentarischen Systeme selber; zu seiner Vertheidigung sei es gesagt, dass er sich auch bei uns nur in Folge jener Missbräuche einschleichen konnte, die man mit einzelnen vom Principe der Repräsentation gewährleisteten Freiheiten trieb. Denn an und für sich „ist die Volksvertretung wahrhaftig nicht dazu da, fortwährend jede Regierung zu stürzen, sondern sie soll sie stützen und tragen, und wenn man den constitutionellen Staat in dem Sinne auffasst, dass er die Herrschaft der Majoritäten sein soll, nun so muss man es auch möglich lassen, dass die Regierung eine Majorität habe.“ *) Diesem Fehler müssen wir freilich erst jede Grundlage entziehen, was aber nur durch die Festigung der politischen Moral im Schoosse der Nation möglich ist.

Will man daher das Princip der Incompatibilität nicht bis in jene äussersten Regionen verfolgen, wo es in Unsinn und Lächerlichkeit ausartet und die Unmöglichkeit des Parlamentarismus bedingt, so wird man gezwungen sein, dasselbe nur bis zu jener Grenze hin festzuhalten, wo es eine zeitliche Beschränkung der Wählbarkeit wohl, aber nicht die mindeste Verletzung der activen Wahlfähigkeit enthält. Jemanden von vorn herein aus dem Volksvertretungskörper ausschliessen,

*) Friedrich Bülow : Wahlrecht und Wahlverfahren p. 135.

bloss aus dem Grunde, weil er die Interessen der Regierung höher halten könnte als die seiner Wähler, ist nicht so sehr eine ungerechte Verdächtigung des Gewählten als vielmehr „eine sehr unpassende Bevormundung der Wähler und eine grobe Verkennung des repräsentativen Systemes. Wenn die Wähler einen Staatsbeamten wählen, so geben sie dadurch ihre Überzeugung zu erkennen, dass seine Stellung kein Hinderniss einer würdigen Ausübung seiner Pflichten sein werde. Und selbst wenn man annehmen wollte, die Staatsbeamten müssten nothwendig Glieder der Regierungspartei in der Kammer sein, nun so gibt das Volk durch ihre Erwählung zu erkennen, dass es eine Regierungspartei will.“ *)

Ganz anders verhält es sich in dem Falle, wenn irgend ein Abgeordneter während seiner Mandatsdauer ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder in seinem früheren Amte befördert wird. Hier ist es keine Verdächtigung sondern kluge Vorsicht, dass man den Betreffenden bei so veränderten Umständen noch einmal vor den Richterstuhl seiner Wähler fordert, damit diese die Entscheidung fällen, ob sie ihr früheres Vertrauen verloren oder nicht. Desshalb ist die Unterwerfung einer Neuwahl nicht nur das beste und sicherste, sondern auch das gerechteste Gegengewicht, das man den Gefahren der Beamtenwahlen entgegensetzen kann. Auf

*) idem ibidem.

eine weitere Spitze getrieben gleicht die Incompatibilität einem mächtigen Strome, der nur dann einem Lande Segen und Wohlstand bringt, wenn er die festen Ufer respectirt und ruhig seine Wellen im natürlichen Bette wälzt, der aber Jammer und Elend bereitet, wenn er gar zu hoch angeschwollen, die Ufer überschwemmt und alles Lebende mit sich in sein nasses Grab fortführt.

Ist nun aber die Ausschliessung der Beamten aus dem repräsentativen Vertretungskörper ein nicht zu entschuldigend es Verkennen des eigentlichen Wesens der Incompatibilität, so ist die Bestimmung in einigen wenigen Verfassungen, dass die Minister wohl in den Kammern gehört werden können und gehört werden müssen, aber dort keine Deputirte sein können und keine Stimme besitzen, die unverzeihlichste Verzerrung des constitutionellen Princips von der Theilung der Gewalten. Auch bei den Ministern gilt dasselbe, was von den übrigen Beamten gesagt wurde, dass nämlich ihre Ausschliessung einen Eingriff in die Rechte der wählenden Staatsbürger, eine Bevormundung derselben bildet, die ein auf constitutionelle Weise regiertes Volk nie und nimmer dulden kann und dulden darf. Aber sie unterscheiden sich von den übrigen Beamten noch durch den hochwichtigen Umstand, dass sie Factoren der gesetzgebenden Gewalt bilden, die sich aus der Krone, der Regierung und dem Volke zusammensetzt, dass sie also — soll anders die Gesetzgebung der Nation eine vollkommene und harmonische sein — in dem gesetzgebenden

Körper ein unentbehrliches Element bilden. Ihnen aber Sitz und Redefreiheit zugestehen, und dabei Stimmrecht und Wahlbarkeit verweigern, heisst Jemandem ein Schwert präsentiren, aus dem man früher sorgfältig die Klinge beseitigt hat. Und fürwahr es ist gefährlicher, Jemanden zu zwingen, sich mit Faust und Scheide zu vertheidigen, als ihm durch den Besitz der Klinge das männliche Bewusstsein von Macht und Stärke zu verschaffen.

In seiner Anwendung auf das Stimmrecht der Beamten im Schosse der hauptstädtischen Municipalrepräsentanz wird sich das Gesagte folgendermassen formuliren lassen :

Nur jener Beamte darf in den Plenarversammlungen Sitz und Stimme haben, der entweder durch das Vertrauen der Bevölkerung oder durch seine Eigenschaft als höchster Steuerzahler zur Vertretung der municipalen Interessen berufen wurde. So wie es aber ein nicht zu rechtfertigendes Unrecht wird, wenn auch andern Beamten eine Einflussnahme auf die Entscheidungen der Plenarversammlungen gestattet wäre, so muss es als ein gefährliches und das staatsbürgerliche Recht beschränkendes Verkennen der Incompatibilität angesehen werden, wenn man einem Beamten, weil er Beamter ist, die Wahlbarkeit versagt, oder wenn man ihn darum zur Aufnahme in die Liste der Höchstbesteuerten für unfähig erklären würde.

V.

DIE VIRILSTIMME.

Ein tüchtiger Schütze, der einen Apfel vom Kopfe seines Kindes zu schiessen wusste, kam einst in die weltberühmte Stadt N. Diese Stadt war deshalb weltberühmt, weil alle ihre Einwohner mit solchem Geschicke die Schiesswaffe handhabten, dass sie immer, aber immer in's Centrum trafen. Unser fremder Schütze hatte nach seiner Ankunft in N. nichts eiligeres zu thun, als die Schiessstätte aufzusuchen und dort die Zielscheiben zu bewundern. In der That fand er, dass alle Schützen in's Centrum getroffen hatten. Ein leichtsinniger Junge aber, dem es an dem Ruhme seiner Vaterstadt nicht viel gelegen zu sein schien, und der das Staunen und die Verwunderung des Fremden bemerkte, zog diesen lächelnd bei Seite, und mit einer Miene, die sagte, dass er bereit sei, das grosse Räthsel zu erklären, hub er an : Wundert Euch nicht, fremder Mann, über die seltene Kunst meiner Mitbürger ; denn sehet, nicht den Kreis zeichnen wir zuerst, um dann in sein Cen-

trum zu zielen, sondern wir schiessen aufs Gerathewohl nach einer Zielscheibe, und dann ziehen wir erst den Kreis um die durchlöcherte Stelle, die so freilich immer als Centrum erscheinen muss. An diese lehrreiche Anekdote erinnerte ich mich häufig, wenn ich der Einführung der Virilstimmen in die hauptstädtische Repräsentanz und der Opposition gedachte, die dieser Institution gemacht wurde. Zuerst riss man ein Loch in das ganze Princip der Virilstimme, in seiner Anwendung auf die Hauptstadt; das hauptstädtische Municipium, meinte man von vorn herein, brauche keine Virilstimmen; dann erst zog man den Kreis um die durchlöcherte Stelle und stellte die wunderliche Behauptung auf: Weil der 42. G.-A. vom Jahre 1870 für Pest-Ofen eine besondere Organisirung anordnet, deshalb sei der 19. §. desselben Gesetzes auf Pest-Ofen nicht anzuwenden. Und bei dieser Logik lebte man in dem Wahne, man habe in's Centrum getroffen, und nun seien die Virilstimmen für die Hauptstadt todt, mausetodt.

Um nicht etwa auch in den eben geschilderten Fehler zu verfallen, wollen wir nur gleich hier einen umgekehrten Weg einschlagen. Wir constatiren, dass der 1870 : 42. mit Rücksicht auf die vielfach verschiedenen Verhältnisse in der Hauptstadt die Organisation der innern Verwaltung der Städte Ofen und Pest der Verfügung eines besondern Gesetzes anheimzustellen für nothwendig fand; nun aber erst müssen wir nach dem Centrum zielen und untersuchen, von welchem

Einflüsse diese vielfach veränderten Verhältnisse auf die Einführung der Virilstimmen sein sollen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier das Prinzip der Virilstimmen einer prüfenden Kritik zu unterziehen. Ob dasselbe für unsere politische, sociale und materielle Entwicklung schädlich oder nützlich ist, ob dasselbe einen aristocratischen Angriff auf die staatsbürgerliche Gesellschaft, oder die redliche nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Vertheilung der Gleichberechtigung bedeutet, ob die Virilstimme das Vermögen nicht nur für sich allein, als träge Masse, sondern in Verbindung mit der geistigen Fähigkeit des Besitzers in Betracht zieht, ob sie in der That sich nicht nur auf den Grundbesitz, sondern auch auf die Industrie erstreckt, ob sie durch ihre Vereinigung der fleissigsten Kapitalisten mit den reichsten Arbeitern die Bildung einer gesunden Mittelclasse in Ungarn befördern helfen wird, oder nicht? das sind Fragen, mit denen wir uns hier am wenigsten zu beschäftigen haben. Nach §. 19 des 1870 : 42 und nach §. 34 des 1871 : 18 befinden wir uns einer Thatsache gegenüber, an der wir hier nichts zu ändern vermögen. Dadurch kann aber die Frage, welche zu entscheiden uns hier vorliegt, auch nicht die geringste Beeinflussung erdulden. Denn hier handelt es sich in erster Reihe darum, ob die in den Hauptstädten obwaltenden, von den Provincialmunicipien und Gemeinden so sehr abweichenden Verhältnisse eine Ausnahmsstellung insoferne rechtfertigen, dass die in

den Municipien und Gemeinden thatsächlich eingeführte Virilstimme in der Hauptstadt nicht zur Anwendung gelange?

Wir können uns diesbezüglich kurz fassen, weil wir schon in einem frühern Abschnitte der Charakteristik jener Verhältnisse, die eine besondere Organisation der Hauptstädte nothwendig machen, entsprechende Aufmerksamkeit widmeten. So sehr auch der Vereinigung Pest's mit Ofen und Altofen ein eminent staatliches Interesse zugrunde liegt, so ist doch kein Grund vorhanden, der in Beziehung auf ihre innere Verwaltung eine Abweichung von den in allen übrigen Municipien herrschenden politischen Institutionen rechtfertigen könnte. Was nicht geläugnet werden kann, ist, dass man die öffentlichen Verhältnisse der Hauptstädte nicht mit denen der Municipien auf ein Niveau stellen darf. Aber so gross auch diese Unterschiede sein mögen, sie bleiben doch immer sociale, in dem engen Kreise des Mehr und Weniger sich bewegende, die aber keinesfalls eine politische Sonderstellung beanspruchen dürfen. Es ist verständlich und einleuchtend, wenn man einen politischen Unterschied macht zwischen k. Freistädten und Gemeinden, indem man erstere mit den Rechten eines Municipiums ausstattet, weil sie im Laufe der Zeit nicht durch ihre sociale Stellung, sondern durch ihre erworbenen politischen Rechte diese Sonderstellung zu beanspruchen ein unbestreitbares Recht besitzen. Dass sich so manche k.

Freistadt von einer andern nur mit dem Gemeinderechte versehenen Stadt social nicht im geringsten unterscheidet, ist ein heller Beweis für die Richtigkeit unserer Folgerung. Unerklärlich aber wäre es, wenn man die Rechte zweier Municipien, die sich politisch durch nichts erhebliches unterscheiden, nach zwei verschiedenen Maszen bemessen würde. Wenn der herrschende sociale Unterschied eine Verschiedenheit der Rechte fordert, so kann und darf diese nie in etwas anderem als in der Form, in der Art und Weise ihrer Ausübung und Realisirung, nimmer aber in dem Wesen liegen. Es widerspräche dem ganzen Geiste unserer Gesetzgebung, die nach einheitlicher Verwaltung des ganzen Landes strebt, und bemüht ist, das System der nivellirenden Gleichberechtigung, so weit dies die ungleichartigen Verhältnisse ermöglichen, in allen Zweigen des öffentlichen Lebens zur Geltung zu bringen, wenn sie in der Anordnung einer besondern Organisirung der Hauptstädte eine politische Bevorzugung oder überhaupt eine politische Ausnahmstellung derselben hätte decretiren wollen.

Denjenigen nun, welche sich im Allgemeinen gegen die Einführung der Virilstimmen erklärten, stehen wohl Jene am nächsten, die sich die Zusammensetzung der hauptstädtischen Municipalrepräsentanz auf Grundlage der Interessenvertretung denken. Es wurde nämlich der Gedanke laut, die hauptstädtische Bevölkerung in eine bestimmte Anzahl von Berufsklassen zu theilen und

jeder Classe das Recht zu gewähren, eine verhältnissmässige Anzahl von Repräsentanten zu wählen.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier untersuchen, ob durch die Interessenvertretung auch wirklich eine treue Rückspiegelung des Volkswillens gesichert wird. In der Theorie ist die Frage bis auf den heutigen Tag noch ungelöst geblieben. Doch können wir nicht umhin, Georg Waitz hier das Wort zu überlassen; was er diesbezüglich von den Berufsclassen im Staate sagt, gilt mutatis mutandis auch von den Wahlen in Municipalrepräsentanzen „Berufsclassen — sagt der berühmte Publicist in seinem Aufsatze „„Über die Bildung einer Volksvertretung““ — haben überhaupt nicht die Bedeutung für den Staat, dass ein wesentliches Organ desselben sich aus ihnen bilden sollte. Nicht dass ein Staatsangehöriger Lehrer oder Arzt, Kaufmann oder Handwerker, etwa gar Tischler oder Schneider ist, gibt ihm ein anderes Verhältniss zum Staat, anderes Interesse für den Staat. Dazu kommt die Schwierigkeit der Wahleinrichtung Sollte jede Classe gleich, oder nach der Zahl ihrer Mitglieder, oder nach ihrer Bedeutung für den Staat vertreten sein? Welche Klassen wären überhaupt aufzustellen, grössere oder ganz specielle? Schon für eine Gemeinde hat eine Einrichtung derart Schwierigkeit . . . Alle Systeme, die auf dieser Grundlage aufgestellt sind, tragen einen durchaus künstlichen Character an sich und werden sich schwerlich praktisch irgendwie bewahren.“ Dass

auch bei uns in der Hauptstadt der practischen Durchführung der Interessenvertretung die hier aufgezählten Hindernisse hemmend im Wege stehen, das wird sich schon nach einem flüchtigen Blick auf die beigedruckte Tabelle ergeben, welche die bedeutendsten Berufsclassen der hauptstädtischen Bevölkerung in das nüchterne Gewand der Zahlen zu kleiden sucht.

Name der Gemeinde	Bevölkerung			Urproduction		Industrie		Handel		I n t e l l i g e n z										Grundbesitz	
		Be- sitzer	Be- ständige Unternehmer	Industrie	Handel	Öffentliche Beamte	Lehrer	Schriftsteller	Künstler	Advocaten	Ärzte	Wundärzte	Apotheker	Hansegen- thümer	Rentiers						
Altoven . .	16.002	495	402	254	54	40	—	—	7	9	3	6	84	109							
Ofen	53.998	459	1955	583	1946	198	26	191	75	62	18	28	411	761							
Pest	200476	690	5141	591	2197	1034	151	777	555	368	61	123	374	758							

Wenn die Durchführung der Interessenvertretung an den practischen Klippen Schiffbruch leiden musste, die ihr im Wege standen, so sind es Gründe ganz anderer Art, welche die Verwerfung anderer Modificationen der Virilstimme nothwendig nach sich ziehen.

Einer dieser Pläne gieng dahin, die jährlich einlaufende Summe der directen Steuern in zwei gleiche Hälften zu theilen. Nach preussischem Muster sollten dann alle Diejenigen, welche am höchsten besteuert sind, und in ihrer Gesamtzahl die eine Hälfte der directen Steuern decken, auch die eine Hälfte der Repräsentanten wählen. Die andere Hälfte hingegen soll bezirksweise von allen denen gewählt werden, welche mit dem activen Wahlrechte für den Reichstag ausgestattet sind.

Diese Modification nimmt wohl gebührende Rücksicht auf die Höchstbesteuerten; doch da diese nicht verhältnissmässig in allen Bezirken der Hauptstädte vertheilt, sondern vielmehr gruppenförmig vorzugsweise in dem einen oder andern Stadttheile wohnen, so hätte es sich sehr leicht ergeben können, dass der grösste Theil der Virilstimmenbesitzer aus einem oder höchstens zwei Stadttheilen sich recrutiren, was der gerechten Vertretung aller Bezirke ein unüberwindliches Hinderniss entgegenstellt, und so den Einfluss des einen oder andern Stadttheiles auf Kosten aller übrigen bedeutend gehoben haben würde.

Eine andere Modification wieder wollte die eine

Hälfte der hauptstädtischen Repräsentanz aus den bezirksweise von allen Jenen Gewählten zusammensetzen, welche eine Summe von 100 fl. oder mehr an jährlichen Steuern entrichten; die andere Hälfte der Repräsentanten sollte dann bezirksweise von allen Jenen gewählt werden, welche eine Summe von 10—100 fl. an jährlichen Steuern zahlen. Diese directe Wahl nähert sich wohl am meisten einer gesunden Berücksichtigung der Virilstimmen, leidet aber doch an einem grossen Fehler, der geeignet ist, das ganze Prinzip gradezu auf den Kopf zu stellen. Denn es kann der Fall eintreten, dass in Folge des grossen Umfanges, welche bei einem Minimum von 100 fl. dem Kreise der Virilisten zukommt, in einem vorzugsweise von den Reichen aufgesuchten Stadttheile die Anzahl der Virilisten eine grössere wird, als die der einfachen Wähler. Dann wird grade das Umgekehrte von dem eintreten, was man zu erreichen sucht. Denn in diesem Falle wird eine grössere Anzahl bevorzugter Wähler nur ebensoviele Deputirte haben, als die Nichtbevorzugten, die sich in kleinerer Anzahl vorfinden.

Noch eine vierte Modification wurde vorgeschlagen. Dieselbe wollte das Wahlrecht an ein erhöhtes Steuerminimum knüpfen, so dass alle Diejenigen mit dem Wahlrechte für die hauptstädtische Repräsentanz ausgestattet würden, welche von 15—25 fl. aufwärts an jährlicher Steuer entrichten. Dieser Plan ist nicht nur darum fehlerhaft, weil er sich von der gesetzlichen Auffassung der Virilstimme viel zu weit entfernt, son-

dem auch weil er andererseits einem sehr grossen Theil der hauptstädtischen Bevölkerung auf ungerechtfertigte Weise das ihm zustehende Wahlrecht entziehen würde, demjenigen Theile nämlich, der jährlich eine Steuer bis zur Höhe von 25 fl. zahlt und dadurch mit dem activen Wahlrechte für den Reichstag ausgestattet ist.

Allen diesen hier angeführten Mängeln kann nur auf folgende Weise abgeholfen werden:

1. Um den Intentionen des 42. G.-A. vom Jahre 1870 §. 19 und dem 18. G.-A. vom Jahre 1871 §. 34 gerecht zu werden, ist es nöthig, dass die Hälfte der hauptstädtischen Municipalrepräsentanz dem Schosse der Höchstbesteuerten entnommen werde.

2. Um aber dabei andererseits auch das Princip des auf den Census beruhenden, ausgedehntern Wahlrechtes nicht aus dem Auge zu verlieren, muss die andere Hälfte der Repräsentanten durch die Wahl aller jener hauptstädtischen Bewohner gebildet werden, die bezüglich der reichstäglischen Deputirtenwahlen mit dem Rechte der Wählbarkeit ausgestattet sind.

3. Um den hauptstädtischen Verhältnissen, die sich in socialer Beziehung von denen der Provinz so weit unterscheiden, die ihnen gebührende Würdigung zu ertheilen, ist es nöthig, dass die Repräsentanz nicht zur Hälfte aus den Höchstbesteuerten selber, sondern aus den Gewählten dieser Klasse bestehen. Und endlich

4. damit irgend ein Stadttheil, der vorzugsweise von Höchstbesteuerten bewohnt wird, den andern ge-

genüber kein gefährliches Übergewicht erhalte, gebietet es die Zweckmässigkeit, die Wahl der Virilisten bezirksweise vorzunehmen. Es kann dabei nur als ein Vorzug des Systemes gelten, wenn mit Berücksichtigung der localen Bezirksverhältnisse hier die Fähigkeit eine Virilstimme zu besitzen, an eine hohe, dort hingegen an eine niedere Steuersumme geknüpft sein wird.

Das ist es, was wir bezüglich der Reorganisirung der Schwesterstädte, bezüglich der in den Kreis dieser Neugestaltung hineingezogenen Fragen zu sagen hatten. Schon in den nächsten Tagen, wird der Reichstag sein allein massgebendes Wort in dieser Angelegenheit sprechen. Hoffen wir, dass er mit weiser Einsicht diese hochwichtige Frage einer allseitig befriedigenden, einer glücklichen Lösung entgegen führen wird, damit Ungarn in seinem Herzen eine grosse, mächtige, blühende und nationale Hauptstadt besitze, das wolle Gott!



INHALT.

	Seite.
I. Einleitung	5
II. Die Vereinigung	15
III. Der Obergespan	34
IV. Das Stimmrecht der Beamten	45
V. Die Virilstimme	64

